



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Prüfliste: Kontingenteinteilung Aufnahmeverfahren Humanmedizin

Disclaimer: Diese Prüfliste soll als Hilfestellung bei der korrekten Einteilung in das maßgebliche Kontingent beim Aufnahmeverfahren Humanmedizin dienen, sie ist nicht vollständig und auch nicht rechtsbindend!

Im Zuge der Internet-Anmeldung zum Aufnahmeverfahren Humanmedizin (MedAT-H) muss das für die Vergabe der Studienplätze erforderliche Kontingent angegeben werden.

Dabei unterscheidet man:

- *Österreich-Kontingent*
- *EU-Kontingent*
- *5%/Nicht-EU-Kontingent*

Welches Kontingent auf Sie zutrifft, können Sie mithilfe dieser Prüfliste ermitteln. Sollten Sie einen der unten genannten Punkte mit „Ja“ beantworten können, trifft eine Zuteilung in das entsprechende Kontingent **wahrscheinlich** auf Sie zu. Studienplatzangebote werden unter Berücksichtigung Ihrer Eigenangaben innerhalb des Kontingents ausgesprochen. Beachten Sie, dass jegliche Fragen, die Sie mit „Ja“ beantworten, auch durch einen entsprechenden **Nachweis bei der Zulassung** belegt werden müssen!

Die **Überprüfung** der Kontingenteinteilung erfolgt im Rahmen der **Zulassung**. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine andere als die von den Studienwerber:innen angegebene Zuordnung rechtlich geboten sein, wird die Rangliste für die Vergabe des Studienplatzangebotes entsprechend modifiziert. Bitte beachten Sie, dass diesfalls, bei Falschangaben oder fehlender Nachweise zum Zeitpunkt der Zulassung ein Verlust des Studienplatzangebotes erfolgen kann.

Hinweis: Bei nicht korrekter Angabe können Sie das Kontingent bis zur Einzahlung der Kostenbeteiligung in Ihrem [Account](#) selbstständig richtigstellen. Im Falle technischer Probleme wenden Sie sich an aufnahmeverfahren@j-med.ac.at.

1. Österreich-Kontingent

Das sogenannte „Österreich-Kontingent“ steht allen **Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse** und **Personengruppen aufgrund der [Personengruppenverordnung](#)** zur Verfügung.

Fragen:

1.1 Ist ein in Österreich ausgestelltes oder gleichgestelltes Reifezeugnis aus (Südtirol, Liechtenstein, Luxemburg) oder (AHS, BHS, Berufsreifepprüfung, Europäisches Abiturzeugnis oder Externistenprüfung) vorhanden?

Ja: Österreich-Kontingent

Nein: weiter zu Frage 1.2.

1.2 Ist ein sonstiges Reifezeugnis (IB Diploma, ausländische Reifezeugnisse/Maturazeugnisse¹) vorhanden?

Ja: weiter zu Frage 1.3.

Nein: weiter zu Prüfschritt 2.

1.3 Ist einer der Punkte nach der [Personengruppenverordnung](#) erfüllt?

Ja: Österreich-Kontingent

Nein: weiter zu Prüfschritt 2.

▶ §1 Z 1 Personengruppenverordnung

▪ **Definition:** Genießt der/die Studienwerbende, dessen/deren Eltern bzw. ein Elternteil oder dessen/deren Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen **Privilegien und Immunitäten** ODER hält der/die Studienwerbende, dessen/deren Eltern bzw. ein Elternteil oder dessen/deren Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland auf und genießen dort auf Grund staatsvertraglicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten?

▪ **Nachweis:** Legitimationskarte, ausgestellt durch das österreichische Außenministerium; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde

▶ §1 Z 2 Personengruppenverordnung

▪ **Definition:** Ist der/die Studienwerbende, dessen/deren Eltern bzw. ein Elternteil oder dessen/deren Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige **Auslandsjournalist:in bzw. Auslandsjournalist:innen**?

- **Nachweis:** Akkreditierungsurkunde; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde

 - ▶ §1 Z 3 Personengruppenverordnung
 - **Definition:** Haben Sie, Ihre Eltern oder mindestens eine für Sie gesetzlich unterhaltspflichtige Person, den Hauptwohnsitz in den **letzten 5 Jahren** vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium in Österreich **durchgehend** in Österreich?
 - **Nachweis:** Meldebestätigung; und falls für den Nachweis der Unterhaltspflicht erforderlich: gegebenenfalls Geburts- bzw. Heiratsurkunde sowie die Unterfertigung der *Eidesstattlichen Erklärung* der Medizinischen Universität Innsbruck.

 - ▶ §1 Z 4 Personengruppenverordnung
 - **Definition:** Erhalten Sie ein **Stipendium** für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind?
 - **Nachweis:** Bestätigung über die Zuerkennung des Stipendiums

 - ▶ §1 Z 5 Personengruppenverordnung
 - **Definition:** Besitzen Sie ein **Reifeprüfungszeugnis** oder Reife- und Diplomprüfungszeugnis Österreichische Auslandsschulen¹ oder von staatlichen Abschlussprüfungen **deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades**, sofern damit nicht in Italien ohnehin der unmittelbare Hochschulzugang verbunden ist?
 - **Nachweis:** jeweiliges Reifezeugnis ev. mit Studentafel

 - ▶ §1 Z 6 Personengruppenverordnung
 - **Definition:** Sind Sie Flüchtling gemäß der Genfer Konvention mit **Aufenthaltsberechtigung in Österreich**?
 - **Nachweis:** Asylbescheid und Asylkarte; Konventionspass; in allen Fällen eine Meldebestätigung
-

¹ Siehe Seite des BMBFW: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/euint/im/wwu/mp_asn/oeas.html

2. EU-Kontingent

Das sogenannte „EU-Kontingent“ steht allen **EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern** und **ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen** (EWR-Staatsangehörige, Staatsangehörige der Schweiz, Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt EU“, türkische Staatsangehörige auf die das Assoziationsabkommen EWG-Türkei anwendbar ist).

Fragen:

2.1. Gehören Sie einer der oben unter Punkt 2 genannten Personengruppen an?

- Ja: weiter zu Frage 2.2.
- Nein: weiter zu Prüfschritt 3.

▶ Definition: EWR-Staatsangehörige

▪ EU-Mitgliedsstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern (Rep. Zypern)

▪ EWR-Mitgliedsstaaten:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

▶ Definition: Schweiz

- **Nachweis:** Reisedokument (Pass oder Personalausweis) oder Staatsbürgerschaftsnachweis

▶ Definition: Daueraufenthalt - EU

- **Nachweis:** „Daueraufenthalt – EU“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde, „Daueraufenthalt – EU“ ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich, „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde

▶ Definition: Türkische Staatsangehörige auf die das Assoziationsabkommen zur Anwendung kommt

- **Nachweis:** Bestätigung, dass Sie ordnungsgemäß bei Ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen (Meldebestätigung) und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (Versicherungsdatenauszug).

2.2. Besitzen Sie eine Allgemeine Universitätsreife im Sinne von [§ 64 Abs 1 oder 2 UG 2002](#)?

- Ja: EU-Kontingent
- Nein: Zulassung nicht möglich, da die Allgemeine Universitätsreife für eine Zulassung zwingend erforderlich ist.

3. 5%/Nicht-EU-Kontingent

Das sogenannte „5%/Nicht-EU-Kontingent“ steht sämtlichen Studienwerbenden, die nicht unter Prüfschritt 1 oder 2 fallen (sog. „**Drittstaatsangehörige**“) zu.

Fragen:

- 3.1. Gehören Sie einer der oben unter Punkt 3 genannten Personengruppen an?
- Ja: weiter zu Frage 3.2.
 - Nein: Zulassung nicht möglich, da keiner der drei Prüfungsschritte erfüllt ist.
- 3.2. Besitzen Sie eine Allgemeine Universitätsreife im Sinne von [§ 64 Abs 1 oder 2 UG 2002](#)?
- Ja: 5%/Nicht-EU-Kontingent
 - Nein: Zulassung nicht möglich, da die Allgemeine Universitätsreife für eine Zulassung zwingend erforderlich ist.

*Weitere Erläuterungen: Bei Vorliegen einer **Doppelstaatsbürgerschaft** zählt das für die Studienwerbende / den Studienwerbenden vorteilhaftere Kontingent.*

4. Anlagen

4.1. Personengruppenverordnung

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 4. März 2019	Teil II
63. Verordnung: Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018		

63. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen (Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018)

Auf Grund des § 52d Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018, und des § 65 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Personengruppen

§ 1. Für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife im Rahmen des Zulassungsverfahrens gelten Reifezeugnisse folgender Personen als in Österreich ausgestellt:

1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifeprüfungszeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren Kinder;
2. in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalistinnen und Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner und ihre Kinder;
3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist;
4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;
5. Inhaberinnen und Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen oder Reife- und Diplomprüfungszeugnissen österreichischer Auslandsschulen oder Inhaberinnen und Inhaber von staatlichen Abschlussprüfungen deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades, sofern damit nicht in Italien ohnehin der unmittelbare Hochschulzugang verbunden ist;
6. Personen, die auf Grund der §§ 3, 8, 13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2017, oder nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf Anträge auf Zulassung zu einem Studium anzuwenden, die für das Wintersemester 2019/2020 und die Folgesemester gestellt werden; gleichzeitig tritt die Personengruppenverordnung 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, außer Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 3. Die Personengruppenverordnung 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, ist weiterhin auf alle bis einschließlich für das Sommersemester 2019 gestellten Anträge auf Zulassung zu einem Studium anzuwenden.

Faßmann

4.2. Eidesstattlichen Erklärung

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich,..... (Titel/Vorname/Nachname)

durch meine eigenhändige Unterschrift an Eides statt, dass ich im Zuge der Internet-Anmeldung für die Studienrichtung Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck das richtige Kontingent aufgrund vollständiger und richtiger Informationen unter Berücksichtigung der Personengruppenverordnung bekannt gegeben habe. Sofern ich mich auf Ziffer 3 der Personengruppenverordnung beziehe, gebe ich im Rahmen dieser Erklärung an, dass es sich um **die erstmalige Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium** an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich handelt. Mir ist bewusst, dass die gültige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren MedAT-H (rechtzeitige Internet-Anmeldung sowie Bezahlung der Kostenbeteiligung) als Antrag auf Zulassung zum Studium gilt. Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche sowie sonstige rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und führt dazu, dass die Rangliste für die Vergabe der Studienplätze entsprechend modifiziert wird und der zugewiesene Studienplatz dadurch wegfallen kann (keine Zulassung zum Studium).

Mir ist bewusst, dass ich im Rahmen der förmlichen Vernehmung als Zeuge zur Angabe der Wahrheit verpflichtet bin.

Innsbruck, am

(Unterschrift StudienwerberIn)

4.3. Daueraufenthalt – EU

Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU"

[Allgemeine Informationen](#) >

[Voraussetzungen](#) >

[Fristen](#) >

[Zuständige Stelle](#) >

[Verfahrensablauf](#) >

[Erforderliche Unterlagen](#) >

[Kosten](#) >

[Zusätzliche Informationen](#) >

[Rechtsgrundlagen](#) >

[Zum Formular](#) >



Allgemeine Informationen

① Hinweis

Die folgenden Informationen beziehen sich auf das Stellen eines **Erstantrags** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU". Allgemeine Informationen zum [Verlängerungsantrag für Aufenthaltstitel](#) finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" kann an Drittstaatsangehörige (Personen, die weder EU-Bürgerinnen/EU-Bürger noch sonstige EWG-Bürgerinnen/sonstige EWG-Bürger noch Schweizerinnen/Schweizer sind) erteilt werden, sofern sie **in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich in Österreich niedergelassen** waren und das **Modul 2 der Integrationsvereinbarung** erfüllt haben. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur **unbefristeten Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**.

Die Erteilung ist an Fremde möglich, die über einen der nachstehenden Titel verfügen:

- Aufenthaltstitel "[Rot-Weiß-Rot – Karte](#)"
- Aufenthaltstitel "[Rot-Weiß-Rot – Karte plus](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung – Künstler](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung – Forscher](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit](#)"
- Aufenthaltstitel "[Niederlassungsbewilligung – Angehöriger](#)"
- Aufenthaltstitel "[Blaue Karte EU](#)"
- Aufenthaltstitel "[Familienangehöriger](#)"

Besondere Fälle der Erteilung eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU":

- Asylberechtigte, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten verfügt haben
- Asylberechtigte, wenn eine Verständigung der Asylbehörde gemäß § 7 Abs 3 Asylgesetz vorliegt
- Drittstaatsangehörigen, bei denen fälschlicherweise vom Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft kraft Abstammung ausgegangen wurde und denen rückwirkend die Staatsbürgerschaft wegen deren beabsichtigter Erschleichung nicht verliehen werden kann, kann ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" erteilt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt waren
- Drittstaatsangehörige, denen in den letzten fünf Jahren ununterbrochen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zugekommen ist, wenn eine Aufenthaltsbeendigung trotz Verlusts dieses Aufenthaltsrechts unterblieben ist

Mögliche Anrechnung auf die Fünfjahresfrist:

- Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen wird die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich auf Grund einer "Aufenthaltsberechtigung" oder "Aufenthaltsberechtigung plus" nach dem Asylgesetz zur Gänze und aufgrund einer "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" nach dem Asylgesetz, sowie einer Aufenthaltsbewilligung nach dem NAG zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist angerechnet
- Ehemalige Inhaberinnen/ehemalige Inhaber eines "Daueraufenthalt - EU" erhalten, wenn ihnen dieser Aufenthaltstitel aufgrund zu langen Auslandsaufenthaltes erloschen ist, bereits nach 30 Monaten wieder einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU"
- Inhaberinnen/Inhabern einer "Blaue Karte EU" wird nach zwei Jahren ununterbrochener Niederlassung in Österreich ihr zuvor rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat
 1. mit einem Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" oder einem sonstigen Aufenthaltstitel, der nach dem nationalen Recht des anderen Mitgliedstaates für die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung ausgestellt wird,
 2. mit einem Aufenthaltstitel "Forscher" eines anderen Mitgliedstaates,
 3. als Asylberechtigte/Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter oder
 4. mit einem Aufenthaltstitel "Student" eines anderen Mitgliedstaatesdieses Mitgliedstaates auf die Fünfjahresfrist angerechnet, wobei die Anrechnung in den Fällen der Z 1 bis 3 zur Gänze und im Falle der Z 4 zur Hälfte erfolgt

Durchbrechung der Fünfjahresfrist:

- Die Frist von fünf Jahren gilt als durchbrochen, wenn sich die Drittstaatsangehörige/der Drittstaatsangehörige während dieser Frist insgesamt länger als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb von Österreich aufgehalten hat. In diesem Fall beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise nach Österreich neu zu laufen.
- Bei Inhaberinnen/Inhabern einer "Blaue Karte EU" gilt die Fünfjahresfrist erst dann als durchbrochen, wenn sich die Drittstaatsangehörige/der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 18 Monate oder durchgehend mehr als zwölf Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufgehalten hat. Auch in diesem Fall beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neu zu laufen.

Ausnahmen der Durchbrechung der Fünfjahresfrist:

- Bei Inhaberinnen/Inhabern eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" können die Zeiten eine rechtmäßigen Niederlassung vor Eintreten der Unterbrechung der Fünfjahresfrist gemäß auf diese angerechnet werden, wenn

